

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, 29. Juni 2001

Inhalt

Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Ev. Kirche von Westfalen	182
Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Schwelm	188
Kirchenrechtliche Vereinbarung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Rheine	190
Gleichstellungsausschuss	192
Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsbildung	192
Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst	192
Urkunde über die Errichtung der 8. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Unna	193
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst und der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne	193
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz	193
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hartum ..	194
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme, Ev. Kirchenkreis Bochum	194
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr), Kirchenkreis Hagen	194
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford	194
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen	195
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken .	195
Tagung im Institut für Kirche und Gesellschaft: Mobilfunk – Kommunikation mit Risiken und Nebenwirkungen	195
Persönliche und andere Nachrichten	196
Berufungen	196
Freistellungen	196
Entlassungen	196
Ruhestände	196
Todesfälle	196
Freie Pfarrstellen	197
Neu erschienene Bücher und Schriften	197
Baugesetzbuch, Baunutzungsordnung (Jäde/Dirnberger/Weiß), 1999	197
Allgemeines Verwaltungsrecht (Maurer), 2000	198
Staatliches Datenschutzrecht und Kirchen, 1999	199
Allgemeines Verwaltungsrecht (Wallerath), 2000	199
Der Bestattungsvertrag (Widmann), 2000	200
Internet-Sicherheit (Fuhrberg), 2000	200
Verwaltungslehre (Püttner), 2000	200
Bibel im Kirchenlied (Auel/Giesecke), 2001	201
Bildung in evangelischer Verantwortung auf dem Hintergrund des Bildungsverständnisses von D.F.E. Schleiermacher (Ochel), 2001	201
Compendium locorum theologicorum ex Scriptura S. et libro concordiae collectum (Hutter), 2000 .	201
Befreiende Wahrheit, 2000	202
Papa, war Jesus eigentlich fromm? (Seehaber), 2001	202
Dem Kirchenaustritt begegnen. Ein kirchenorientiertes Marketing (Dütemeyer), 2000	202

Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO)

Vom 26. April 2001

Für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung aufgrund von Art. 53 Abs. 2 und Art. 137 der Kirchenordnung die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Verwaltungslehrgänge und kirchliche Zusatzausbildung

- (1) Für die Mitarbeitenden im kirchlichen Verwaltungsdienst führt die Evangelische Kirche von Westfalen Verwaltungslehrgänge sowie eine kirchliche Zusatzausbildung durch.
- (2) Der Verwaltungslehrgang I dient der Qualifizierung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang wird mit der Ersten Verwaltungsprüfung abgeschlossen.
- (3) Der Verwaltungslehrgang II dient der Qualifizierung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang wird mit der Zweiten Verwaltungsprüfung abgeschlossen.
- (4) Die Verwaltungslehrgänge werden als einheitliche, in Unterabschnitte gegliederte Lehrveranstaltungen durchgeführt. Über die erfolgreiche Teilnahme werden Zeugnisse ausgestellt.
- (5) Die kirchliche Zusatzausbildung dient dazu, Mitarbeitenden mit kommunaler oder staatlicher Qualifikation für den mittleren Dienst die Gleichstellung mit Mitarbeitenden mit der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung zu ermöglichen. Die Zusatzausbildung wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 2

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen und zur kirchlichen Zusatzausbildung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangplätze.
- (2) Für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang I werden vorausgesetzt
 - a) die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
 - b) eine Schulbildung, die mindestens dem Hauptschulabschluss entspricht,
 - c) eine Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufs- und Lebenserfahrung und mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl neben dem mit der Personalplanung begründeten Interesse der anmeldenden Dienststelle das Lebensalter und die Dauer des bisherigen

kirchlichen Verwaltungsdienstes der Bewerberinnen und Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang II werden vorausgesetzt
 - a) die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
 - b) der erfolgreiche Abschluss des kirchlichen Verwaltungslehrganges I oder eine abgeschlossene kirchliche Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder der erfolgreiche Abschluss des kommunalen/staatlichen Verwaltungslehrganges I und die kirchliche Zusatzausbildung oder eine abgeschlossene kommunale/staatliche Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten und die kirchliche Zusatzausbildung,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungskolloquium, sofern eine der unter Buchstabe b) genannten Ausbildungen schlechter als mit der Note befriedigend abgeschlossen wurde.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl neben dem mit der Personalplanung begründeten Interesse der anmeldenden Dienststelle die Vorzensur aus dem Verwaltungslehrgang I oder der Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten, die Dauer des bisherigen kirchlichen Verwaltungsdienstes, das Lebensalter und die Wartezeit angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Eine von der Dienststelle beantragte Zulassung darf wegen der in Abs. 3 Satz 2 genannten Auswahlkriterien nicht häufiger als zweimal versagt werden.
- (5) Für die Teilnahme an der kirchlichen Zusatzausbildung werden vorausgesetzt
 - a) die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
 - b) der erfolgreiche Abschluss des kommunalen/staatlichen Verwaltungslehrganges I oder die abgeschlossene kommunale/staatliche Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten,
 - c) die mindestens 6-monatige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einem Verwaltungslehrgang und zur kirchlichen Zusatzausbildung ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) eine Stellungnahme der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck,
- d) eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Das Landeskirchenamt kann die Beifügung weiterer Unterlagen verlangen.

§ 3**Einrichtung und Gestaltung**

(1) Die Verwaltungslehrgänge und die kirchliche Zusatzausbildung werden vom Landeskirchenamt durchgeführt. Beginn, Dauer und Ort dieser Lehrgänge sowie die Meldefrist und die Zahl der Lehrgangspunkte werden vom Landeskirchenamt festgesetzt und im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(2) Die Stoffgliederungspläne für die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Prüfungsamt aufgestellt.

(3) Die Stundenpläne für die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt aufgestellt.

(4) Die Kosten der Lehrgänge trägt die Landeskirche. Sie kann Teilnahmegebühren festsetzen.

§ 4**Ausscheiden aus dem Verwaltungslehrgang**

(1) Eine Lehrgangsteilnehmerin oder ein -teilnehmer kann vom weiteren Besuch des Verwaltungslehrganges ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den Lehrgangsablauf erheblich stört oder wiederholt unentschuldigt fehlt. Das Gleiche gilt, wenn eine in der Person begründete Zulassungsvoraussetzung entfällt. Über den Ausschluss entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Person.

(2) Versäumt eine Lehrgangsteilnehmerin oder ein -teilnehmer durch Krankheit oder aus anderen Gründen mehr als ein Fünftel der gesamten Unterrichtszeit, so kann sie oder er an dem weiteren Verwaltungslehrgang und der Prüfung nicht mehr teilnehmen. Diese Feststellung trifft das Landeskirchenamt; es kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

§ 5**Lehrkräfte**

(1) Die Lehrkräfte werden vom Landeskirchenamt für die Dauer eines Lehrganges berufen.

Sie erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften sowie eine Vergütung nach besonderer Regelung durch das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt führt für die Lehrkräfte Fortbildungsveranstaltungen durch. Die Lehrkräfte sollen an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Für die einzelnen Verwaltungslehrgänge und für alle Verwaltungslehrgänge gemeinsam führt das Landeskirchenamt Konferenzen mit den Lehrkräften durch.

(4) Im Rahmen der Stundenpläne sind die Lehrkräfte zur Unterrichtserteilung verpflichtet.

§ 6**Klausuren**

(1) Die Anzahl der während eines Lehrganges anzufertigenden Klausurarbeiten wird in den Stoffgliederungsplänen festgelegt. Eine versäumte Klausurarbeit ist nachzuschreiben.

(2) Die Richtigkeit der Lösung, die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks sind zu bewerten.

(3) Eine nicht abgegebene Klausurarbeit ist als ungenügend zu bewerten.

§ 7**Prüfungsamt**

(1) Für die Abnahme der Verwaltungsprüfungen, der Kolloquien und für die Begleitung der Verwaltungslehrgänge sowie der kirchlichen Zusatzausbildung wird das Prüfungsamt für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen beim Landeskirchenamt gebildet.

(2) In das Prüfungsamt werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von drei Jahren berufen

a) drei rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes, wobei einem der Vorsitz, den beiden anderen jeweils die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz übertragen wird,

b) neun Mitarbeitende des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

(3) Das Prüfungsamt wirkt bei der Durchführung der Verwaltungslehrgänge und der kirchlichen Zusatzausbildung mit. Es kann für die Durchführung, für die Stoffgliederungspläne, für die Berufung und Fortbildung der Lehrkräfte Empfehlungen aussprechen.

(4) Das Prüfungsamt soll darauf hinwirken, dass in den Prüfungsausschüssen (§ 12) nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Dazu ergehende Beschlüsse des Prüfungsamtes sind für die Prüfungsausschüsse verbindlich.

(5) Das Prüfungsamt ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 8**Leistungsbewertungen**

Leistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut (Punktzahl 1)

– eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (Punktzahl 2)

– eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (Punktzahl 3)

– eine den allgemeinen Anforderungen entsprechende Leistung,

ausreichend (Punktzahl 4)

– eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (Punktzahl 5)

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (Punktzahl 6)

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 9**Ziel der Verwaltungslehrgänge und der kirchlichen Zusatzausbildung**

(1) Der Verwaltungslehrgang I soll sowohl gründliche Kenntnisse über die Kirche wie auch gründliche und vielseitige Fachkenntnisse über die Bereiche der kirchlichen Verwaltung vermitteln.

(2) Der Verwaltungslehrgang II soll gründliche und umfassende Kenntnisse vermitteln, die zur überwiegend selbstständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung schwieriger Aufgaben der kirchlichen Verwaltung erforderlich sind.

Das Verständnis für die kirchen-, staats-, verwaltungs-, und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen ist besonders zu fördern. Der Verwaltungslehrgang II baut auf den Inhalten des Verwaltungslehrganges I bzw. der kirchlichen Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten auf.

(3) Die kirchliche Zusatzausbildung soll Mitarbeitenden, die bereits aufgrund ihrer bisherigen Verwaltungsausbildung über Grundkenntnisse der Verwaltung verfügen, vertiefte Kenntnisse über die Kirche und die kirchliche Verwaltung vermitteln.

§ 10**Zwischenbeurteilung**

Im Verwaltungslehrgang II ist in den Fächern, in denen zwei Klausurarbeiten vorgesehen sind, eine Klausurarbeit in der ersten Lehrgangshälfte zu schreiben. Danach wird für die bisherigen mündlichen und schriftlichen Leistungen eine Bewertung entsprechend § 19 Abs. 2 bis 4 durchgeführt. Liegen die Werte über 4,25 Punkten, so soll die oder der Teilnehmende vom weiteren Besuch des Lehrganges ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der Lehrkräfte.

§ 11**Inhalt der Prüfungen**

(1) Die Verwaltungsprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) In der Verwaltungsprüfung I sind vier Klausuren aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern zu bearbeiten. Für die Bearbeitung jeder schriftlichen Prüfungsaufgabe sind jeweils drei Zeitstunden anzusetzen.

Der mündliche Teil umfasst Prüfungsaufgaben aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern entsprechend den jeweils genannten Prüfungsanforderungen.

(3) In der Verwaltungsprüfung II sind fünf Klausuren aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern zu bearbeiten. Für die Bearbeitung jeder schriftlichen Prüfungsaufgabe sind jeweils vier Zeitstunden anzusetzen.

Der mündliche Teil umfasst Prüfungsaufgaben aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern entsprechend den jeweils genannten Prüfungsanforderungen.

(4) Im Anschluss an die kirchliche Zusatzausbildung ist ein Kolloquium zu absolvieren.

In dem Kolloquium sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass ihr Kenntnisstand dem der Absolventen der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung entspricht.

(5) Bei dem Kolloquium gem. § 2 Abs. 3 c) handelt es sich um ein Prüfungsgespräch, welches sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet bezieht, in dem die Teilnehmenden z. Z. tätig sind. In dem Gespräch sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie nach ihren Fähigkeiten und Fachkenntnissen für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang II geeignet sind.

§ 12**Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Verwaltungsprüfungen und die Kolloquien werden jeweils Prüfungsausschüsse gebildet. Die Ausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern des Prüfungsamtes. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes berufen. Den Ausschüssen müssen angehören

a) als Vorsitzende bzw. Vorsitzender ein rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes § 7 Abs. 2 Buchstabe a)

b) drei Mitarbeitende des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes § 7 Abs. 2 Buchstabe b).

(2) Lehrkräfte können an den Prüfungen beteiligt und bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften sowie Prüfungsgebühren nach besonderer Regelung durch das Landeskirchenamt.

§ 13**Prüfungstermine**

Ort und Zeit der Verwaltungsprüfungen und der Kolloquien werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgesetzt. Sie sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung den Teilnehmenden bekannt zu geben.

§ 14**Prüfungsverfahren**

(1) Den Prüfungsteilnehmenden werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fachgebiete für die schriftlichen Prüfungsklausuren nach § 11 Abs. 2 oder 3 mitgeteilt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Er kann die Lehrkräfte, die die ausgewählten Fächer der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern. Täglich soll nur eine Prüfungsklausur geschrieben werden.

(3) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(4) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein -teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(5) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein -teilnehmer durch Krankheit oder sonstige von der Person nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so hat sie oder er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann und in welchem Umfang Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(6) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein -teilnehmer in anderen als in den Fällen der Absätze 4 und 5 von der Prüfung zurück, oder nimmt sie oder er an der Prüfung oder Teilen der Prüfung aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Kosten der Prüfung trägt die Landeskirche. Sie kann Prüfungsgebühren festsetzen.

§ 15**Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung**

(1) Die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Verwaltungsprüfungen werden unter Aufsicht von Beauftragten der oder des Vorsitzenden des Prüfungsamtes angefertigt. Die Prüfungsteilnehmenden sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(2) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die Niederschrift ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 16**Beurteilung der schriftlichen Arbeiten**

(1) Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Namen der oder des Verfassenden enthalten.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Lehrkraft und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Dabei sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung, die Zeichensetzung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu bewerten.

(3) Stimmen die Noten der beiden Bewertungen nicht überein, so entscheidet ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der vorgegebenen Noten endgültig über die Bewertung.

(4) Eine nicht abgegebene Arbeit ist als ungenügend zu bewerten.

§ 17**Ergebnis der schriftlichen Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss muss die Zulassung versagen, wenn mindestens zwei schriftliche Prüfungsarbeiten geringer als ausreichend bewertet sind oder die Werte nach § 19 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) über 4,25 Punkten liegen.

(3) Wird die Zulassung versagt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind der oder dem Prüfungsteilnehmenden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitzuteilen.

§ 18**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich insbesondere auf die Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Es können höchstens sechs Prüfungsteilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für die oder den einzelnen Prüfungsteilnehmenden nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüferinnen und Prüfer. Die oder der Vorsitzende kann auch Lehrkräfte, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Die Leistungen der mündlichen Prüfung in den einzelnen Gebieten werden unter Zugrundelegung der Noten des § 8 bewertet.

§ 19

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über das Prüfungsergebnis.

(2) Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Gesamtnote) werden

- a) das Mittel der Noten der Lehrgangsklausuren nach § 6 mit 20 vom Hundert,
- b) das Mittel der Noten für die sonstigen Leistungen, insbesondere die mündlichen Leistungen einschließlich Beteiligung während des Lehrgangs mit 10 vom Hundert,
- c) das Mittel der Noten für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 40 vom Hundert,
- d) das Mittel der Noten für die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 vom Hundert,

berücksichtigt. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu berechnen.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Addition der nach Abs. 2 ermittelten Punktwerte. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

1,00 – 1,74 sehr gut

1,75 – 2,49 gut

2,50 – 3,24 befriedigend

3,25 – 4,00 ausreichend

4,01 – 5,00 mangelhaft

5,01 – 6,00 ungenügend.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Prüfungsteilnehmende mindestens die Gesamtnote ausreichend erhalten hat. Sie ist nicht bestanden, wenn sie oder er die Gesamtnote mangelhaft oder ungenügend erhalten hat. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in mehr als der Hälfte der geprüften Fächer schlechter als ausreichend bewertet worden sind.

(5) Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Prüfungsteilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort mündlich mitzuteilen.

§ 19a

Kolloquien

(1) Die Kolloquien bestehen aus einem Prüfungsgespräch. Es können höchstens sechs Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Das Gespräch soll für die einzelnen Teilnehmenden nicht mehr als 30 Minuten dauern.

(2) Das Kolloquium gem. § 1 Abs. 5 soll sich insbesondere auf die Fähigkeiten und Kenntnisse erstrecken, die Gegenstand der kirchlichen Zusatzausbildung waren.

(3) Das Kolloquium gem. § 2 Abs. 3 Buchstabe c) soll sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet beziehen, in dem die Teilnehmenden zurzeit tätig sind.

(4) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Teilnehmenden über die für den mittleren Dienst erforderlichen Kenntnisse hinaus über die Fähigkeiten verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II erwarten lassen. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(6) Über das bestandene Kolloquium wird eine Bescheinigung entsprechend der Anlage ausgestellt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen.

§ 20

Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Die Lehrgangs- und Prüfungsunterlagen sind mindestens bis zehn Jahre nach der Prüfung aufzubewahren.

(2) Die oder der Prüfungsteilnehmende kann die eigenen Prüfungsarbeiten nach Ablauf der Prüfung unter Aufsicht einsehen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten.

§ 21

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis entsprechend den Anlagen ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen.

§ 22

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüfungsteilnehmende, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen, täuschen, zu täuschen versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann die Aufsicht führende Person den Prüfling von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Gleiche gilt bei innerhalb von drei Jahren nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 23**Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt nach Anhören des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen,
- a) wann die Prüfung wiederholt werden kann,
 - b) ob bei der Wiederholungsprüfung einzelne Fächer erlassen werden,
 - c) ob und inwieweit die oder der Prüfungsteilnehmende an einem weiteren Verwaltungslehrgang teilzunehmen hat.

§ 24**Beschwerde**

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und der Entscheidungen der Prüfungsorgane kann die oder der Prüfungsteilnehmende im Wege der Beschwerde geltend machen. Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 19 Abs. 5) eingelegt wird.

(2) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, dass die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs angeordnet wird.

Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so ist diese dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, dass sie ihre Entscheidung ändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag der oder des Prüfungsteilnehmenden dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so steht der oder dem Prüfungsteilnehmenden innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflusst haben. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 25**Verwaltungsfortbildung**

Zur Vertiefung und Anpassung der Verwaltungskennnisse an die allgemeine Entwicklung führt das Landeskirchenamt Fortbildungsseminare durch – insbesondere in den Bereichen „Dienst- und Arbeitsrecht“, „Finanz- und Haushaltswesen“, „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“, sowie „Wirtschaftliche Einrichtungen“ –. Das Landeskirchenamt kann im

Benehmen mit dem Prüfungsamt Stoffgliederungspläne aufstellen.

§ 26**Andere Ausbildungen**

(1) Mitarbeitende mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten sind Mitarbeitenden mit der Ersten Verwaltungsprüfung gleichgestellt.

(2) Mitarbeitende mit Prüfungen, die aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt worden sind, werden den Mitarbeitenden mit erfolgreicher Teilnahme an entsprechenden Verwaltungslehrgängen nach dieser Ordnung gleichgestellt.

(3) Mitarbeitende mit der Ersten Verwaltungsprüfung für den kommunalen oder allgemeinen staatlichen Verwaltungsdienst und kirchlicher Zusatzausbildung sind Mitarbeitenden gleichgestellt, die die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3a) Mitarbeitende mit abgeschlossener kommunaler oder staatlicher Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten und kirchlicher Zusatzausbildung sind Mitarbeitenden mit der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung gleichgestellt.

(4) Den Mitarbeitenden mit der Zweiten Verwaltungsprüfung können gleichgestellt werden

a) Mitarbeitende mit der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der kirchlichen, kommunalen oder allgemeinen staatlichen Verwaltung,

b) Mitarbeitende mit einer anderen Verwaltungsprüfung, wenn die Ausbildung nach dem Inhalt, Umfang und den Anforderungen der Ausbildung nach dieser Ordnung entspricht,

c) Mitarbeitende mit einer anderen gleichwertigen Prüfung.

(5) Die Gleichstellung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen – insbesondere von der Teilnahme an Fortbildungsseminaren im Sinne von § 25 – abhängig gemacht und mit Einschränkungen ausgesprochen werden.

(6) Über die Gleichstellung entscheidet ein nach den Grundsätzen des § 12 Abs. 1 für die Amtszeit des Prüfungsamtes gebildeter Ausschuss; es sind Vertretungen zu bestellen. Die Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen; der Beschluss ist wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder der Gleichstellung zugestimmt haben und kein Ausschussmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Der Ausschuss entscheidet – ggf. unter Beteiligung von Lehrkräften – vor einer beabsichtigten Einstellung oder Höhergruppierung in der Regel aufgrund der vorgelegten Personalunterlagen.

§ 27**Ausbildung von Verwaltungsbeamtinnen und -beamten**

Für die Ausbildung von kirchlichen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten im Anwärterverhältnis gelten die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den evangelischen Kirchen über das Studium der Anwärter und Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VAPgKD).

§ 28**Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 29**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Die Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 12. Dezember 1996 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bielefeld, 9. Mai 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: A 7-20/2

**Neufassung
der Satzung des Kirchenkreises
Schwelm**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm hat auf ihrer Tagung am 23. Oktober 1999 eine Änderung ihrer Satzung beschlossen. Der Wortlaut der Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht:

**Kreissatzung
des Kirchenkreises Schwelm**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm hat auf Grund von Art. 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1**Der Kirchenkreis**

Zum Kirchenkreis Schwelm der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

1. Gevelsberg
2. Haßlinghausen
3. Herzkamp

4. Milspe
5. Rüggeberg
6. Schwelm
7. Silschede
8. Voerde

zusammengeschlossen.

§ 2**Körperschaftsrecht, Siegel**

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt die Form eines Achteckes mit Wellenlinien und Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Schwelm“.

§ 3**Aufgaben des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis erfüllt alle ihm auf Grund der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Ergänzungen obliegenden Aufgaben.

(2) Der Kirchenkreis fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bildung von Fachbereichen, Ausschüssen und Arbeitskreisen.

(3) Für die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen wird ein Kreiskirchenamt unterhalten.

§ 4**Leitung des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 5**Vertretungsbefugnis**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6**Mitglieder der Kreissynode**

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,

- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Abs. 1c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten je Gemeindepfarrstelle, die oder der die Befähigung zum Presbyteramt hat. Auf möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist zu achten.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter, Predigerinnen und Prediger, die nicht Mitglieder der Kreissynode gem. § 6 Abs. 1 sind, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe- oder Entsendungsdienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 7

Mitglieder des KSV

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
- der Superintendentin oder dem Superintendenten
 - der Assessorin oder dem Assessor
 - der oder dem Scriba
 - und sechs weiteren Mitgliedern, wobei für ein Mitglied der Bereich der synodalen Dienste berücksichtigt werden soll.
- (2) Für alle Mitglieder des Kreissynodalvorstandes – mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten – werden jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Fachbereiche, Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Die Kreissynode bildet folgende Fachbereiche:
- a) Pastorale Dienste
 - b) Diakonie
 - c) Kultur, Bildung und Erziehung
 - d) Beratung und Seelsorge
 - e) Kirche und Gesellschaft
 - f) Finanzen
 - g) Bau und Liegenschaften

Die Fachbereiche dienen der Koordinierung der Arbeitsfelder.

(2) Innerhalb der Fachbereiche werden ständige und beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Ständige Ausschüsse
Zurzeit bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Nominierungsausschuss
 - Diakonieausschuss

- Leitungsausschuss Diakoniestationenverbund
- Erwachsenenbildungsausschuss
- Jugendausschuss
- Kuratorium der EFB

Ihre Besetzung erfolgt gemäß eigener Ordnung oder Satzung.

- b) Beratende Ausschüsse:

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können im Zusammenwirken mit dem/der Synodalbeauftragten beratende Ausschüsse innerhalb der Fachbereiche zu den Arbeitsfeldern kirchlichen Handelns bilden. Diesen sollen Vertreter aus den Regionen und aus dem Spektrum der Arbeitsfelder angehören.

- c) Die Vorsitzenden der ständigen und der beratenden Ausschüsse sowie die zugeordneten Synodalbeauftragten der Fachbereiche gem. Abs. 1, a–e treffen sich regelmäßig innerhalb ihres Fachbereiches zur Koordinierung der Arbeit. Hierzu zählen insbesondere: Die Erarbeitung gemeinsamer Qualitätskriterien, die Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen sowie die Vorbereitung gemeinsamer Aktionen des Kirchenkreises.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung, der Geschäftsführung sowie der Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit Sitz in Schwelm errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen, der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen, sowie sie ihm von den Gemeinden übertragen sind.
- (3) Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird durch Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist durch Beschluss der Kreissynode möglich.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter geleitet.
- (2) Bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte gem. § 10, Abs. 2 ist die Verwaltungsleitung an die Beschlüsse der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.
- (3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig und vertritt in diesem Rahmen den Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.

§ 12**Bekanntmachung der Satzung**

Die Satzung des Kirchenkreises wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 13**Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach der Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Schwelm vom 30. August 1980 außer Kraft.

Schwelm, 23. Oktober 1999

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)	Berger	Härtel	Renfordt
	Bauerdick	Bothe	Ostermann
	Bergmann	Fettke	Augustat

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Schwelm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 23. Oktober 1999 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 18. Mai 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: 28170/Schwelm I

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
für die evangelische Kinder- und
Jugendarbeit in Rheine
in der Fassung
vom 26. Oktober 2000**

Die evangelischen Kirchengemeinden Jakobi zu Rheine und Johannes zu Rheine haben auf Grund von § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) folgende Vereinbarung beschlossen:

§ 1**Aufgaben der Presbyterien**

Evangelische Jugendarbeit in den Gemeinden Jakobi zu Rheine und Johannes zu Rheine ist ein Dienst der Kirche an jungen Menschen. Sie hat ihren festen Platz im Konzept des Gemeindeaufbaus der Gemeinden.

Die Presbyterien sind verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit setzt für eine zukunftsfähige Entwicklung das gemeinsame gleichberechtigte Engagement der zwei Kirchengemeinden voraus. Sie ist eine integrale Aufgabe in der Stadt Rheine.

§ 2**Gemeinsamer Kinder- und Jugendausschuss****1. Zusammensetzung**

Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss wird jeweils in der ersten Sitzung der Presbyterien Jakobi zu Rheine und Johannes zu Rheine nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl gebildet.

Jedes Presbyterium entsendet für die Dauer von vier Jahren fünf Abgeordnete und benennt deren Vertreterinnen bzw. Vertreter. Die Hälfte der Ausschuss-Mitglieder sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit sein. Ein zahlenmäßig ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern soll angestrebt werden.

Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss wählt aus den Abgeordneten der Gemeinden die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Vertreterin oder ihren bzw. seinen Vertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Die Leiterin bzw. der Leiter des August-Hermann-Francke-Hauses, Jugendzentrum der Jakobi-Gemeinde, und die hauptamtliche Jugendreferentin bzw. der hauptamtliche Jugendreferent der Region sind stimmberechtigte Mitglieder des gemeinsamen Kinder- und Jugendausschusses.

Die Vorsitzenden der Presbyterien der zwei Kirchengemeinden können mit beratender Stimme an den Sitzungen des gemeinsamen Kinder- und Jugendausschusses teilnehmen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss aus, beruft das zuständige Presbyterium ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss wird zur konstituierenden Sitzung durch eine bzw. einen der Vorsitzenden der Presbyterien eingeladen.

2. Aufgaben

Die Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit liegt bei den Presbyterien, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Sie bestimmen die Leitlinien der Jugendarbeit. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden gefördert und durch den gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss aktiv betrieben wird.

Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss regelt die Jugendarbeit der Gemeinden und gibt Impulse für die Jugendarbeit in der Region.

Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss ist verantwortlich für die Jugendarbeit im August-Hermann-Francke-Haus, Jugendzentrum der Jakobi-Gemeinde. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im August-Hermann-Francke-Haus unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine als Trägerin des August-Hermann-Francke-Hauses. Das Presbyterium kann die Dienst- und Fachaufsicht delegieren.

Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss schlägt die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des August-Hermann-Francke-Hauses dem Presbyterium der Jakobi-Gemeinde zur Einstellung vor. Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss erstellt die Dienstweisungen für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des August-Hermann-Francke-Hauses und legt diese dem Presbyterium Jakobi zu Rheine zur Beschlussfassung vor.

3. Arbeitsweise

Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss tagt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal.

Bei dringlichen Entscheidungen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter eine Entscheidung treffen. Diese ist dem gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Artikel 71 Absatz 3 der Kirchenordnung gilt sinngemäß.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss den gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es verlangen.

Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des gemeinsamen Kinder- und Jugendausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung bzw. der Ordnung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Tecklenburg sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 3

Finanzen

Zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wird im Haushaltsplan der evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine der Einzelplan für den gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss aufgestellt. Die Gemeinden überweisen ihre jeweils vom Leitungsgremium beschlossene Zuweisung in diesen Einzelplan. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss.

Anordnungsbefugt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans ist die bzw. der Vorsitzende des gemeinsamen Kinder- und Jugendausschusses sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Mit „sachlich richtig“ werden beauftragt die Leiterin bzw. der Leiter des August-Hermann-Francke-Hauses sowie

ihre oder seine Vertreterin bzw. ihr oder sein Vertreter, für die Ausgaben der Kirchengemeinden die Jugendpresbyterinnen bzw. Jugendpresbyter. Die Kassen- und Rechnungsführung liegt beim Kreiskirchenamt in Lengerich.

Der gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss kann nur solche Verbindlichkeiten eingehen, die im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

§ 4

Genehmigung, In-Kraft-Treten

Diese kirchenrechtliche Vereinbarung und deren Änderungen sowie die Aufhebung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die kirchenrechtliche Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Rheine, 26. Oktober 2000

**Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine**
(L. S.) Tripp Schulz Bela

Rheine, 26. Oktober 2000

**Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Johannes
zu Rheine**

(L. S.) Klammann Hermann Beck

Tecklenburg, 8. Mai 2001

**Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises Tecklenburg**
Schneider Lohmeyer

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine und der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, beide Kirchenkreis Tecklenburg, der Evangelischen Kirche von Westfalen, für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Rheine wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine vom 26. Oktober 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine vom 26. Oktober 2000 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 8. Mai 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt

Az.: 26437/Tecklenburg I

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 06. 2001
Az.: A 7-21

Gleichstellungsausschuss

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) bis zum 30. Juni 2004 folgende Mitglieder bzw. Stellvertretende in den Gleichstellungsausschuss berufen:

Mitglieder

Kleingünther, Martin LKA Bielefeld	Am Niederfeld 8a 33605 Bielefeld
Jurczik, Jürgen KK Paderborn	Römerstr. 78 33729 Bielefeld
Weihsbach, Henning LKA Bielefeld	Moselweg 23 33689 Bielefeld
Wullenkord, Peter LKA Bielefeld	Kleekampweg 21 33613 Bielefeld

Stellvertretende

Dr. Heinrich, Thomas LKA Bielefeld	Schatenstr. 4 33604 Bielefeld
Huget, Reinhold LKA Bielefeld	Hasbachtal 117 33619 Bielefeld
Tappe, Jürgen LKA Bielefeld	Hägerfeld 21 33824 Werther
Heudis, Dorita LKA Bielefeld	Siegfriedstr. 65 33615 Bielefeld

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbeitenden im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 06. 2001
Az.: A 7-21

Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) bis zum 30. Juni 2004 folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung berufen:

Rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes:

Kleingünther, Martin – Vorsitzender –	Am Niederfeld 8a 33605 Bielefeld
Dr. Heinrich, Thomas – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –	Schatenstr. 4 33604 Bielefeld

Dr. Conring, Hans-Tjabert – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –	Wertherstr. 10b 33615 Bielefeld
--	------------------------------------

Mitarbeitende des gehobenen oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes:

Kessler, Christina LKA Bielefeld	Am Großen Feld 7 33617 Bielefeld
Juschka, Siegfried KK Herne	Kastanienallee 21 44652 Herne
Kolwes, Klaus VKK Dortmund	Am Böggerkamp 5 59199 Bönen
Kruska, Siegfried GV Hagen	Am Semberg 47 58313 Herdecke
Steuer, Joachim KK Iserlohn	Fischkuhle 1 58710 Menden
Huget, Reinhold LKA Bielefeld	Hasbachtal 117 33619 Bielefeld
Jurczik, Jürgen KK Paderborn	Römerstr. 78 33729 Bielefeld
Hertzke, Achim GV Bochum	Auf der Tenne 16 44805 Bochum
Wullenkord, Peter LKA Bielefeld	Kleekampweg 21 33613 Bielefeld

Lehrer an berufsbildenden Schulen:

Frigger, Martin Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Benninghausenweg 14 59494 Soest
Linpinsel, Reiner Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Breite Str. 33 59510 Lippetal

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbeitenden im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 06. 2001
Az.: A 7-21

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 7 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) bis zum 30. Juni 2004 folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst berufen:

Rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes:

Kleingünther, Martin – Vorsitzender –	Am Niederfeld 8a 33605 Bielefeld
--	-------------------------------------

Dr. Heinrich, Thomas – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –	Schatenstr. 4 33604 Bielefeld
Dr. Conring, Hans-Tjabert – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –	Wertherstr. 10b 33615 Bielefeld

Mitarbeitende des gehobenen oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes:

Kessler, Christina LKA Bielefeld	Am Großen Feld 7 33617 Bielefeld
Hertzke, Achim GV Bochum	Auf der Tenne 16 44805 Bochum
Heudis, Dorita LKA Bielefeld	Siegfriedstr. 65 33615 Bielefeld
Jurczik, Jürgen KK Paderborn	Römerstr. 78 33729 Bielefeld
Huget, Reinhold LKA Bielefeld	Hasbachtal 117 33619 Bielefeld
Runte, Günter LKA Bielefeld	Mönkebergstr. 142 33619 Bielefeld
Tappe, Jürgen LKA Bielefeld	Hägerfeld 21 33824 Werther
Weihsbach, Henning LKA Bielefeld	Moselweg 23 33689 Bielefeld
Wullenkord, Peter LKA Bielefeld	Kleekampweg 21 33613 Bielefeld

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbeitenden im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

**Urkunde
über die Errichtung der 8. Kreis-
pfarrstelle des Kirchenkreises Unna**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine 8. Pfarrstelle (Pfarramtlicher Dienst an Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Landesstelle Unna-Massen) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Damke

Az.: 18057/Unna VI/8

**Urkunde
über die pfarramtliche Verbindung der
Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst und
der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst und die 2. Pfarrstelle der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne werden pfarramtlich miteinander verbunden.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Damke

Az.: 22835/Bladenhorst 1 (1) [Herne Zion 1 (2)]

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz wird als Pfarrstelle bestimmt, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Damke

(L. S.)

Az.: 24897/Deuz 1 (2)



**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Hartum**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hartum wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Damke

(L. S.)

Az.: 23205/Hartum 1 (1)

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Engelsburg-Goldhamme,
Evangelischer Kirchenkreis Bochum**

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 05. 2001
Az.: 27463/Engelsburg-Goldhamme 9 S

Die mit Wirkung vom 1. August 1999 durch Vereinigung des früheren 1. Pfarrbezirkes (Goldhamme) der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Hamme mit der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg entstandene Evangelische Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme führt nunmehr folgendes Siegel:

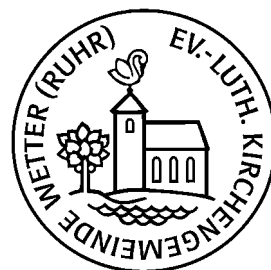
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Wetter (Ruhr),
Kirchenkreis Hagen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 04. 2001
Az.: 23498/Wetter (Ruhr) 9 S

Die in der Reformationszeit entstandene evangelische Kirchengemeinde Wetter, die seit dem 1. Januar 1926 den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wetter (Ruhr) trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Bünde,
Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 05. 2001
Az.: 18707/Bünde 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bünde führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 05. 2001
Az.: 26339/Siegen Martini 9 S

Die durch Aufteilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Siegen mit Wirkung vom 1. Januar 1967 gebildete Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen führt nunmehr folgendes Siegel:



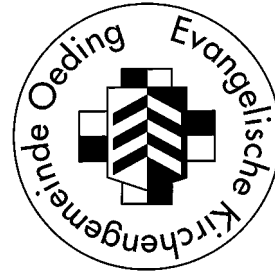
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 06. 2001
Az.: 29193/Oeding 9 S

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1823 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Oeding führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Tagung im Institut für Kirche und Gesellschaft:

Mobilfunk – Kommunikation mit Risiken und Nebenwirkungen?!

Die Evangelische Akademie lädt in Zusammenarbeit mit dem Umweltreferat im Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen zu einer Tagung zum Thema „Mobilfunk“ ein. Ziel der Tagung am 29. und 30. August ist die Informationsvermittlung über neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Mobilfunk und Gesundheit. Dabei soll insbesondere diskutiert werden, wie Kirchengemeinden mit der Anfrage nach Errichtung einer Mobilfunkanlage umgehen können.

Die Betreiber der Mobilfunknetze sind dabei, weitere Sendernetze für UMTS aufzubauen. Bei der Suche nach neuen Standorten treten sie auch an Kirchengemeinden heran, deren Kirchtürme auf Grund ihrer Höhe vielerorts ideale Standorte darstellen. Da die Kirchen sich in Wohngebieten befinden, sind damit Konflikte auch innerhalb der Gemeinden wahrscheinlich. Gemeinsam mit Personen aus dem Verbraucherschutzministerium, der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und der Verbraucherzentrale soll darüber beraten werden, wie ein verbesserter Schutz der Bevölkerung vor einer erhöhten Strahlenbelastung gestaltet werden kann. Konkrete Beispiele sollen dokumentieren, wie Auseinandersetzungen um Mobilfunkstandorte ablaufen können.

Die Tagung richtet sich insbesondere an diejenigen, die in Kommunen oder Kirchengemeinden über die Errichtung einer Mobilfunkanlage zu entscheiden haben. Anmeldungen zu der Tagung bzw. Programm- anforderungen sind zu richten an:

Ev. Tagungsstätte Haus Ortlohn, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn-Nußberg, Tel.: 0 23 71/3 52-1 87 (Frau Püster), Fax: 0 23 71/3 52-1 69.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Johannes B a u m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Andreas B i e r m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Claudia B i t t e r, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Stefan E n g e l k i n g zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer George F r e i w a t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Prediger Ulrich H ü s e m a n n zum Prediger (Pfarrstellenverwalter) des Kirchenkreises Lübbecke, 3. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Thomas J a n e t z k i zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wingshausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Uwe R i m b a c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Elke R u d l o f f zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, 3. Pfarrstelle, als gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund und der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Dr. Petra S a v v i d i s zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Schwefe, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Werner S c h i e w e k zum Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Polizei der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer von acht Jahren zum 1. August 2001;

Pfarrer Petra S c h u l z e zur Pfarrerin der 4. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm als gemeinsame Pfarrstelle der Kirchenkreise Hattingen-Witten und Schwelm;

Pfarrer Ramona W i n k l e r zur Pfarrerin der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Joachim Z i e r k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bönen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Peter A u ß e r w i n k l e r, Ev. Kirchengemeinde Wengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst in Sydney/Australien;

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 5. Juni 2001 bis einschließlich 31. Januar 2002 freigestellt ist:

Pfarrer(in) Martina S c h ö n f e l d, Kirchenkreis Unna (§ 78 Pfarrdienstgesetz);

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 7. Oktober 2001 bis einschließlich 31. August 2004 freigestellt ist:

Pfarrer(in) Annette S l e n c z k a, z. Zt. Erlangen.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Thomas S c h o l l a s, Ev. Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 16. Juni 2001.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Jürgen B a h r e n b e r g, Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (Pfarrstelle 3.1), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 2001;

Pfarrer(in) im Probedienst (Entsendungsdienst) Annemarie B a r t e l t, Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2001;

Pfarrer George H o f f m a n n, Ev. Kirchengemeinde Ledde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juni 2001;

Pfarrer Ulrich H o l t k a m p, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Juli 2001;

Pfarrer Horst K r i e g s m a n n, Ev. Kirchengemeinde Bruch (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 2001;

Pfarrer i. W. Heinz L o c h n o zum 1. Juni 2001;

Pfarrer Wilfried M u t h m a n n, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 2001;

Pfarrer Karl-Hermann S c h l o s s e r, Ev. Kirchengemeinde Handorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Juni 2001;

Pastor Walter S c h r o e d e r, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, zum 1. Juli 2001;

Pfarrer Gerhard T r o t t i e r, Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 2001;

Pfarrer Ulrich W i r t h, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (13. Verbandspfarrstelle), zum 1. Juni 2001;

Pfarrer Reiner T e s c h e, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Juni 2001.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Alexander E v e r t z, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Melanchthon, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 7. Juni 2001, im Alter von 94 Jahren;

Pfarrer i. R. und Superintendent i. R. Otto Gr ü n b e r g, zuletzt Pfarrer und Superintendent in der Ev. Kirchengemeinde Ohle, Kirchenkreis Plettenberg, am 31. Mai 2001, im Alter von 92 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenden zu richten sind:

1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bochum (Diakoniefarrstelle) zum 1. Januar 2002;
6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Soest (Religionsunterricht) im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes zum 1. August 2001.

Bewerbungen sind über die Superintendenden der Kirchenkreise an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Herrn Superintendent Anders-Hoepgen, Dortmund, zu richten sind:

23. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Religionsunterricht an Schulen) im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes zum 1. Juli 2001.

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Januar 2002;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2002;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm, zum 1. September 2001;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes zum 1. November 2001;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 2001.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 2001;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Evingen, Kirchenkreis Iserlohn.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bochum an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Jäde/Dirnberger/Weiß: „**Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung**“; 2. überarbeitete und erweiterte Auflage; Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 1999; ca. 1300 Seiten; kartoniert, 162 DM; ISBN 3-415-02614-0.

Die kirchlichen Körperschaften kommen als Grundstückseigentümerinnen verhältnismäßig oft mit dem Bauplanungsrecht in Berührung, denn dieses bestimmt, wo gebaut werden darf. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sind die Kirchengemeinden in der Regel als so genannte Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, damit sie gegebenenfalls Einfluss darauf nehmen können, wo die für Gottesdienst und Seelsorge erforderlichen Gebäude (kirchliche Gemeindezentren, Pfarrhäuser, Kindergärten, Diakoniestationen) einschließlich der notwendigen Kfz-Abstellplätze für Besucher kirchlicher Einrichtungen vorzusehen sind. Die Vorschriften der §§ 29 f. Baugesetzbuch (BauGB) regeln die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben, insbesondere ob im Bereich eines einfachen oder qualifizierten Bebauungsplanes, im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder im Außenbereich überhaupt gebaut werden darf und welche Bauvorhaben umgesetzt werden dürfen.

Kirchliche Verwaltungen, die sich über das Bauplanungsrecht in allen Einzelheiten informieren wollen, können auf so genannte Großkommentare (z. B. die von Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger herausgegebene fünfbandige Lose-Blatt-Sammlung von weit über 11.000 Seiten) zurückgreifen; hiervon wird in der Regel wegen der Anschaffungskosten und den hohen Aufwendungen für die Nachlieferungen abgesehen. Sinnvollerweise greift man daher gerne auf preisgünstigere Handkommentare zurück, wobei das vom Boorberg-Verlag herausgegebene Werk sich in erster Linie an Praktikerinnen und Praktiker wendet, die schnell fundierte Informationen über ein bauplanungsrechtliches Problem erhalten wollen. Die Darstellungsform der von Henning Jäde – Ministerialrat in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern –, Dr. Franz Dirnberger – Verwaltungsdirektor Bayerischer Gemeindetag – und Dr. Josef Weiß – Oberregierungsrat Landratsamt Ebersberg – verfassten Kommentierung ist sehr ansprechend, Stoffgliederungen stehen am Anfang der Erläuterungen der Bestimmungen und ermöglichen ein schnelles Auffinden der gesuchten Informationen. Für die Übersichtlichkeit des Werkes ist es dabei vorteilhaft, dass die einzelnen Gliederungspunkte als Überschriften im laufenden Text nochmals erscheinen. Ein Stichwortverzeichnis rundet die Kommentierung ab, wobei zu dem Begriff „Kirche“ auffiel, dass sich bei der zuerst genannten Fundstelle lediglich ein kirchlicher Bezug in der Urteilsbegründung herstellen lässt, der jedoch für kirchliche Körperschaften keine konkrete Anspruchspositionen begrün-

det. Bei der zweiten Fundstelle wird ausreichend erörtert, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung des den Kommunen zustehenden Vorkaufsrechts bei Grundstückskaufverträgen ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn das Grundstück von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge gekauft wird. Die Kommentierung von Jäde zitiert in diesem Zusammenhang einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. Juni 1993, wonach die Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge weit zu interpretieren sind und damit auch karitative Betätigungsfelder wie Jugend- und Sozialarbeit umfassen. Zusätzlich wird auf die Rechtsauffassung von W. Schröder verwiesen, der in seiner Kommentierung zu § 26 BauGB herausstellt, dass das zu erwerbende Grundstück diesen Zwecken unmittelbar dienen muss und eine allgemeine kirchliche Bevoorratungspolitik nicht gestützt wird. Als auffällig und zugleich platzsparend stellt sich die Zitierweise der Gerichtsentscheidungen dar, im laufenden Kommentierungstext wird das Gerichtsurteil mit Datum und einer vierstelligen Nummer ausgegeben, im Entscheidungsregister am Ende des Werkes findet man dort das Aktenzeichen, Datum und die verschiedenen Fundstellen in Zeitschriften und Entscheidungssammlungen. Dieses hilft beim schnellen Auffinden der Entscheidung, zumal in kirchlichen Verwaltungen nur wenige der Fachzeitungen vorgehalten werden.

Gegenüber der ersten Auflage, die lediglich eine Kommentierung des Baugesetzbuches enthielt, berücksichtigt die zweite Auflage auch die Baunutzungsverordnung, ohne die nicht wenige Vorschriften des Baugesetzbuches sich nicht in ihrer vollen städtebaulichen Bedeutung und alltäglichen Praxisrelevanz erschließen. Die Kommentierung der Baunutzungsverordnung ist von den drei Autoren bewusst komprimiert worden und als erster Einstieg in die Materie gedacht.

Der Handkommentar zum Baugesetzbuch und zur Baunutzungsverordnung kann den in den kirchlichen Liegenschaftsabteilungen tätigen Personen zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Maurer, Hartmut; „**Allgemeines Verwaltungsrecht**“; 13. überarbeitete und ergänzte Auflage; C. H. Beck Verlag, München, 2000; 841 Seiten; kartoniert; 39 DM; ISBN 3-406-47160-9.

Das von dem Verfasser der Publikation „Verwaltungswissenschaft“ Gunnar F. Schuppert als „Neo-Klassiker des Allgemeinen Verwaltungsrechts“ bezeichnete Standardwerk zum Allgemeinen Verwaltungsrecht ist gerade für den Einsteiger geeignet, sich mit dieser doch eher abstrakten Materie des Öffentlichen Rechts vertraut zu machen und einen fundierten Überblick zu verschaffen.

Maurer veranschaulicht in sieben Abschnitten das Grundlagenwissen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, wobei er die inhaltlichen Schwerpunkte auf

das Handeln der Verwaltung in den Abschnitten 3 und 4 – durch Verwaltungsakt und die übrigen Formen des Verwaltungshandelns – und das Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen in Abschnitt 7 unter Erläuterung der möglichen Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz-, Ausgleichs- und Wiederherstellungsansprüche setzt.

Beginnend mit einer Einführung in die Terminologie des Verwaltungsrechts führt er den interessierten Lesenden durch die Epochen der Verwaltungsgeschichte ab dem 17. Jahrhundert und die Entwicklung des Verwaltungsrechts im modernen Sinne, die mit der Bindung der Verwaltung an die Gesetze beginnt. In diesen Zusammenhang bezieht er den fortschreitenden Prozess der Europäischen Integration ab Gründung der Montanunion (EGKS) im Jahr 1951 ein.

Es folgt die Darstellung der Verwaltungstätigkeit im hoheitlichen als auch fiskalischen Bereich. Im Anschluss daran zeigt Maurer die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts unter Darstellung deren Rangordnung auf; das Hauptgewicht legt er hierbei auf die noch verhältnismäßig jungen Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. Unter Rn. 46 f. wirft er die für den einzelnen Mitarbeitenden einer Verwaltungsbehörde durchaus interessante und nicht unumstrittene Frage der Prüfungs- und Verwerfungskompetenz einer Rechtsnorm durch eine Verwaltungsbehörde respektive eine Verwaltungsbeamtin oder einen Verwaltungsbeamten auf, die bzw. der eine gesetzliche Regelung für verfassungswidrig oder nichtig hält.

Im 2. Abschnitt geht Maurer auf die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundbegriffe des Verwaltungsrechts ein: Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Gesetzesvorbehalt, Vorrang des Gesetzes, und deren besondere Geltung in den Einzelbereichen einer öffentlichen Verwaltung sowie auf die nicht ganz unproblematische Handhabung eines gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums und die Anwendung sog. „unbestimmter Rechtsbegriffe“.

In Abschnitt 5 werden zum einen die Grundzüge des allgemeinen nichtförmlichen sowie des förmlichen Verwaltungsverfahrens und zum anderen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens aufgezeigt.

Die Thematik in Abschnitt 6 mutet in dem Kontext „Allgemeines Verwaltungsrecht“ etwas exotisch an. Denn hier befasst sich Maurer mit der Verwaltungsorganisation – einem Bereich, der inhaltlich mehr dem Sachgebiet Verwaltungswissenschaft zuzuordnen ist. Er zeigt zunächst Grundstrukturen des Verwaltungsorganisationsrechts auf, verschafft dann einen Überblick über die unmittelbare Staatsverwaltung durch Bundes- oder Landesverwaltungen sowie die mittelbare Staatsverwaltung durch Kommunen, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und wendet sich zuletzt dem

Themenkomplex „Verwaltungsvorschriften“, also den generell-abstrakten Anordnungen einer Behörde an untergeordnete Behörden oder eines Vorgesetzten

an einen ihm unterstellten Verwaltungsbediensteten zu, welche entweder die innere Organisation einer Behörde oder das sachliche Verwaltungshandeln betreffen.

Das Buch überzeugt auch in seiner Neuauflage durch einen klaren Aufbau, die eingängige Diktion und die zahlreichen vorwiegend der Praxis entnommenen Beispiele, welche die abstrakt beschriebene Rechtsmaterie konkretisieren. In der täglichen Arbeit erweisen sich die umfangreich angegebenen Rechtsprechungs- und Literaturangaben zu jedem Sachgebiet als besonders hilfreich. Sehr beachtenswert ist ferner, dass die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts verstärkt mit einbezogen worden sind, zumal diese zunehmend auf das nationale Verwaltungsrecht einwirken.

Christina Keßler

„Staatliches Datenschutzrecht und Kirchen“, (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, 5); hrsg. von René Pahud de Mortanges; Universitätsverlag Freiburg, Schweiz, 1999; 77 Seiten; kartoniert; 24 DM; ISBN 3-7278-1249-4.

Die staatlichen und somit auch die kirchlichen Datenschutzregelungen werden mittlerweile vom Europarecht wesentlich geprägt. Von daher ist auch ein Ausblick auf das Datenschutzrecht der evangelischen Kirchen in der Schweiz interessant. Mit der Einführung staatlicher Datenschutzgesetze sind für die Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Schweiz zusätzlich zu ihren eigenen Bestimmungen in dieser Materie nun aber auch staatliche Normen anwendbar geworden. Kirchen und Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Status haben das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz vom 1. 1. 1993 zu beachten; für öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen gelten meistens kantonale Datenschutznormen. Diese Normen haben auch Auswirkungen auf den Datenfluss zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen. Gerade an den Schnittstellen zwischen Kirche und Staat, z. B. bei der Spitalseelsorge, hat die Einführung des staatlichen Datenschutzrechtes zu erheblicher Unsicherheit geführt. Mancherorts wird die Datenmeldung unter Berufung auf den Datenschutz einseitig aufgekündigt, was die kirchliche Arbeit erheblich erschwert. Vor diesem Hintergrund hat das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Freiburg i. Ue. am 13. November 1998 ein Weiterbildungsseminar durchgeführt, dessen Referate nunmehr in überarbeiteter und erweiterter Form publiziert werden. Die Leserinnen und Leser finden in der Publikation eine Übersicht über die Grundlagen des schweizerischen Datenschutzrechtes und die Grundregeln für dessen Anwendung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften, einen Überblick über die bestehenden datenschutzrechtlichen Sonderregelungen der Kirchen (Stand Mai 1999) und eine Erörterung der Probleme beim Datenfluss vom Staat zur Kirche und Vorschläge für deren Lösung.

Reinhold Huget

Wallerath, Prof. Dr. Maximilian: **„Allgemeines Verwaltungsrecht“**, Eine Einführung für Studium und Praxis; 5., völlig überarbeitete Auflage; Verlag Reckinger & Co., Siegburg, 2000; 490 Seiten; 56 DM; ISBN 3-7922-0059-7.

Jedes Verwaltungshandeln unterliegt bestimmten Prinzipien, die beispielsweise darüber Auskunft geben, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Verwaltung zulässigerweise (rechtmäßigerweise) tätig werden kann. Dabei ist der allgemeine, sowohl Gesetzgebung und Verwaltung gleichermaßen bindende „Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit“ zu beachten, dem im staatlichen Bereich verfassungrechtlicher Rang zukommt. Diese allgemeinen Prinzipien und Grundsätze des Verwaltungshandelns sind auch im kirchlichen Bereich anwendbar. Somit müssen z. B. Personen mit Entscheidungsbefugnissen bei jeder Einzelfallentscheidung prüfen, ob und inwieweit ihnen durch kirchliche Vorschriften ein Ermessen, das auch als Entscheidungsspielraum bezeichnet wird, eingeräumt wird. Das Ermessen ist dabei „pflichtgemäß“ anzuwenden, das Verhalten darf nicht durch Willkür oder Belieben der Entscheiderin oder des Entscheiders gesteuert werden, da die Entscheidungen ansonsten fehlerhaft und in der Regel rechtswidrig sind und die Aufhebbarkeit begehrt werden kann.

Eine Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht für Studium und Praxis gibt das von Prof. Dr. Maximilian Wallerath – Professor an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und Richter am Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern – herausgegebene Lehrbuch. Es vermittelt einen theorie- und praxisintegrierenden Überblick über Grundzüge und Entwicklungen des allgemeinen Verwaltungsrechtes. Neben einer Einführung in die hauptsächlichen Positionen der heutigen Verwaltungslehre werden die wichtigsten Einzelfragen des allgemeinen Verwaltungsrechtes aufgegriffen, die sich in das Schnittfeld zwischen Bürger und Verwaltung als „Staatsgewalt im Alltag“ schieben.

Die grundlegend überarbeitete Neuauflage bringt das Werk auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsrechtslehre. Einige Kapitel des Lehrbuches wurden völlig neu gefasst, um der zwischenzeitlichen Entwicklung angemessen Rechnung zu tragen. Dies betrifft namentlich das Recht der öffentlichen Sachen sowie die öffentlich-rechtlichen Ersatz- und Ausgleichsansprüche. Hierbei wurden auch die zunehmend wichtigen Einflüsse des europäischen Gemeinschaftsrechts einbezogen. Die Zahl der erläuternden Beispiele wurde vermehrt, um das Verständnis für die praktische Relevanz zu fördern und den Blick für den Transfer des Dargestellten in die Verwaltungswirklichkeit zu schärfen.

Das Buch ist aus langjährigen Erfahrungen des Verfassers in Lehre und Forschung, eigener Verwaltungspraxis und zahlreichen Seminaren auf den verschiedensten Gebieten des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechtes entstanden und bietet sowohl allen in der kirchlichen Verwaltungsbildung befind-

lichen Personen als auch den in der Verwaltung Tätigen eine wertvolle Hilfe.

Reinhold Huget

Widmann, Hans Joachim: **„Der Bestattungsvertrag“**; 3. überarbeitete Auflage; Carl Heymanns Verlag, Köln, 2000; 230 Seiten; 78 DM; ISBN 3-452-24591-8.

In der heutigen Zeit machen sich immer mehr Menschen Gedanken über ihre eigene Bestattung. Viele Menschen sind allein stehend, die familiären Bindungen haben sich gegenüber früheren Jahren verändert, die Angehörigen leben oft nicht mehr am Ort.

Wenn Gemeindeglieder in dieser Situation die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer, im Gemeindebüro oder bei der Friedhofsverwaltung um Rat fragen, kann darauf hingewiesen werden, dass zu Lebzeiten ein Bestattungsvertrag abgeschlossen werden kann.

Dazu sollten sich die daran Interessierten an einen Bestatter ihres Vertrauens wenden.

Das nun in der 3. überarbeiteten und erweiterten Auflage vorliegende Buch **„Der Bestattungsvertrag“** gibt Aufschluss über alle Fragen, die mit einem solchen Vertrag zusammenhängen.

Ludwig Hoppe

Fuhrberg, Kai: **„Internet-Sicherheit“**, Browser, Firewalls und Verschlüsselung; 2. aktualisierte Auflage; Carl Hanser Verlag, München, 2000; 467 Seiten; Hardcover; 79 DM; ISBN 3-446-21333-3.

Immer mehr kirchliche Stellen nutzen das World Wide Web (WWW) als Informationsquelle oder es werden eigene Angebote über die Arbeit und Struktur der kirchlichen Arbeit in das Internet eingestellt. Dr. Kai Fuhrberg, früherer Mitarbeiter beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, beschreibt in seinem Werk die Sicherheitsrisiken, die bei der Nutzung des Internets unbestreitbar existieren. Vorrangig geht es ihm um eine richtige Einschätzung und Bewertung der eigenen Risiken sowie der Darstellung und Erläuterung der vorhandenen Schutzmöglichkeiten. Es wendet sich sowohl an Personen der Systemadministration, die vor der Aufgabe stehen, Behördennetze gegen Angriffe aus dem WWW abzusichern, als auch an private Nutzerinnen und Nutzer, die einfach nur ohne Ängste durch das Internet surfen wollen. Für letzteren Personenkreis sind die Themen der Kapitel 7 und 9 interessant. Dort steht der Schutz der Daten auf dem eigenen PC beim Surfen im Internet im Mittelpunkt. Dabei werden die Sicherheitsmerkmale der gängigen Internet-Browser Netscape-Navigator und Internet-Explorer besprochen. Im Kapitel 9 erklärt der Autor eine Reihe spezieller Bedrohungen, in denen sich der normale Anwender im Internet unbemerkt der Preisgabe von Informationen aussetzt und welche Maßnahmen sich zur anonymen Internet-Nutzung eignen.

Die Kapitel 2 und 3 beschäftigen sich mit allgemeinen Grundlagen der im Internet verwendeten Techno-

logie sowie mit spezifischen Gefährdungen (z. B. Vortäuschen falscher Identitäten). In den Kapiteln 4 und 5 werden die zwei wichtigsten Methoden „Verschlüsselung – Einsatz von Firewalls“ ausführlich beschrieben, mit denen man sich gegen Angriffe aus dem Internet schützen kann. Kapitel 6 beschäftigt sich mit den Sicherheitsgesichtspunkten beim Aufbau und Betrieb eines WWW-Servers. Dieses Thema findet immer mehr Beachtung, wo es Hackern immer öfter gelingt, Daten auf WWW-Servern zu verändern oder zu löschen. Im Kapitel 8 werden spezielle Gefährdungen und Maßnahmen erläutert, die bei der Nutzung des Internets als Hilfsmittel für die Telearbeit auftreten bzw. umgesetzt werden müssen. Das Kapitel 10, das sich mit den verschiedensten Aspekten des elektronischen Handelns über das Internet auseinandersetzt, ist für kirchliche Stellen eher uninteressant.

Im Anhang finden sich ein Notfallplan für einen Internet-Angriff, eine Übersicht der wichtigsten Informationsquellen zum Thema Internetsicherheit (Mailing-Listen, Newsgruppen und WWW-Server), eine Liste vieler nützlicher Programme mit einer kurzen Beschreibung ihrer Funktionsweise, ein Glossar und natürlich ein Stichwortverzeichnis. Die Anschaulichkeit der schwierigen Thematiken wird durch 116 Abbildungen und 44 Tabellen gefördert.

Für alle kirchlichen Stellen, die sich wirksam gegen Angriffe aus dem Internet schützen wollen, ist das Buch mit seinen vielen praktischen Tipps und Konfigurationsbeispielen eine wertvolle Hilfe.

Reinhold Huget

Püttner, Günter: **„Verwaltungslehre“**, Juristische Kurz-Lehrbücher; 3. Auflage; C. H. Beck Verlag, München, 2000; 380 Seiten; kartoniert; 42 DM; ISBN 3-406-46717-2.

Die Verwaltungslehre ist die über das Verwaltungsrecht hinausgehende Wissenschaft von der öffentlichen Verwaltung. Sie untersucht neben den rechtlichen auch die volks- und betriebswirtschaftlichen, organisatorischen, planmäßigen, soziologischen und politischen Aspekte des Verwaltungshandelns. In der kirchlichen Verwaltungsbildung sind wesentliche Inhalte der Verwaltungsbetriebslehre Gegenstand der Stoffverteilungspläne.

Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für öffentliches Recht an der Universität Tübingen und behandelt im Rahmen der Vorlesungen auch das Fach „Verwaltungslehre“.

Das Studienbuch behandelt unter anderem folgende Aspekte der Verwaltungswissenschaft:

- Verwaltungsaufgaben (einschl. Aufgabenkritik und Aufgabenverlagerung auf Private)
- Verwaltungsorganisation und -aufbau (einschl. Koordination und Kooperation von Verwaltungen)
- Ressourcen und Mittel der Verwaltung

- die Arbeit der Verwaltung (Führungstechniken, Ablauforganisation, Bürger- und Behördenbeteiligung)
- Verwaltungskontrolle.

In der dritten Auflage wurden die Entwicklungen, die um die Stichworte „New Public Management“ oder „Neue Steuerungsmodelle“ kreisen, neu aufgenommen.

Reinhold Huget

Auel, Hans-Helmar/Giesecke, Bernhard: **„Bibel im Kirchenlied“**, Eine Konkordanz zum Evangelischen Gesangbuch (Dienst am Wort, Bd. 91); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2001; 156 Seiten, kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-525-59355-4.

Theologinnen und Theologen fragen bei der Vorbereitung zu Andachten und Gottesdiensten: Wo finde ich das passende Lied zum Bibeltext? Die vorliegende Konkordanz folgt im Aufbau den Büchern der Bibel (ohne Apokryphen) und nennt die Lieder (ohne die Regionalteile), in denen Anspielungen auf ein Motiv der jeweiligen Bibelstelle zu finden sind. Das Buch kann sehr empfohlen werden.

Karl-Friedrich Wiggermann

Ochel, Joachim (Hg.): **„Bildung in evangelischer Verantwortung auf dem Hintergrund des Bildungsverständnisses von D. F. E. Schleiermacher“**; Eine Studie des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union; Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2001; 205 Seiten; gebunden; 50 DM; ISBN 3-525-56199-7.

Die vorliegende Studie ist eine Sammlung von acht Aufsätzen und einem Votum des Theologischen Ausschusses der EKV zum breit gefächerten Thema „Bildung“. Die Autoren (Henning Schröer, Frank Crüsemann, Andreas Lindemann, Gisela Kittel, Wolfgang Schrage, Hermann Fischer, Eilert Herms und Dieter Henrich) treten mit ihren fächerübergreifenden Aufsätzen in einen Diskurs über das Bildungsthema. Dabei bildet Schleiermachers Bildungsbegriff den Theorierahmen, in dessen Kontext das Thema entfaltet wird. Schleiermachers Verständnis von Bildung ist vor dem Hintergrund der Klassik und des Idealismus zu verstehen: im Menschen ist ein Humanum angelegt, das sich allmählich emporbildet und ausprägt. So ist Bildung ein lebenslanger Prozess, der den ganzen Menschen inmitten seiner beziehungsreichen Welt betrifft, ein „Prozess des eigentlichen Menschwerdens“ (S. 27). Deshalb meint Bildung eben nicht die Ausbildung funktionaler Fähigkeiten. Bildung zielt auf das Menschwerden des Menschen. Diese Position ist kirchlicherseits in die Bildungsdebatte einzubringen.

Angesichts der sich immer weiter ausdifferenzierenden Welt und einer „neuen Unübersichtlichkeit“ (Habermas) gilt es Kriterien dafür zu finden, wie man mit der Flut von Wissensangeboten umgehen kann. Der Mensch als „Datenmanager“ (S. 37) ist noch

nicht notwendig ein gebildeter Mensch. Schleiermacher geht es um die innere Bildung des Menschen, die von Liebe geprägt ist und so zu einer Offenheit gegenüber allem führt, was dem Einzelnen in Menschheit und Welt begegnet. Deshalb kann Bildung nicht mit Erziehung gleichgesetzt werden.

Die Aufsätze gehen auf die gegenwärtige Bildungsdebatte ein und fragen nach der spezifisch evangelischen Verantwortung (H. Schröer). Hermann Fischer erläutert in seinem Aufsatz ausführlich Schleiermachers Theorie der Bildung. Eilert Herms unterstreicht die Gegenwartsrelevanz des Schleiermacher'schen Bildungsbegriffes. Es geht den Autoren nicht darum, einen humanistischen Begriff wieder zu Ehren zu bringen. Sie möchten vielmehr einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft zu leisten. Diese Zukunftsfähigkeit wird ganz entscheidend davon abhängen, welches Bildungsverständnis wir zu Grunde legen. Hier hat Schleiermacher einiges zu sagen.

Für alle, die mitdenkend am Bildungsthema interessiert sind und daran arbeiten, ist dieses Buch eine gute Grundlegung. Das eigene Bildungsverständnis kann anhand der Aufsätze weiterentwickelt werden. Auch für „Verächter der Religion“ unter den Pädagogen gibt dieses Buch weiterführende Anregungen, weil das Thema nicht kirchlich enggeführt wird.

Albrecht Philipps

Hutter, Leonhard: **„Compendium locorum theologicorum ex Scriptura S. et libro concordiae collectum“**; Deutsche Ausgabe; übersetzt, eingeleitet und herausgegeben von Wolfgang Schnabel (Theologische Studien-Texte, Bd. 8); Hartmut Spenner Verlag, Waltrop, 2000; 273 Seiten; kartoniert; 28 DM; ISBN 3-933688-25-6.

Leonhard Hutter (1563–1616) gehört ganz unzweifelhaft zu den bedeutendsten Theologen der lutherischen Orthodoxie in Deutschland. Der schwäbische Professor, der mit seinen theologischen Reflexionen, etwa zur Schriftlehre oder zum Amtsverständnis, die Entwicklung der theologischen Theoriebildung im Luthertum maßgeblich mitgeprägt hat, ist heute allerdings weitgehend in Vergessenheit geraten. Bekannt ist er allenfalls noch als ein entschiedener Verfechter der lutherischen Theologie, der zahlreiche theologische Auseinandersetzungen mit reformierten bzw. katholischen Theologen geführt hat. Sein bekanntestes und wirkungsgeschichtlich bedeutendstes Werk ist das *Compendium locorum theologicorum*, mit dem er Melancthons *Loci* aus dem theologischen Lehrbetrieb verdrängt hat. Dieses Werk ist nun in einer modernen Übersetzung (die auf der deutsch-lateinischen Ausgabe beruht, die 1661 in Hildesheim veröffentlicht worden ist), kommentiert und mit einer einführenden Einleitung neu herausgegeben worden. Wolfgang Schnabels Einleitung führt instruktiv in die Entstehungsgeschichte dieses Standardwerkes der Orthodoxie ein. Mit diesem Werk liegt damit nun erstmals vollständig eine kurz gefasste Dogmatik aus dieser Epoche in einer modernen Übersetzung vor.

Dirk Fleischer

„**Befreiende Wahrheit**“, Festschrift für Eilert Herms zum 60. Geburtstag (Marburger theologische Studien, Bd. 60); hrsg. von Wilfried Härle, Matthias Heesch und Reiner Preul; N. G. Elwert Verlag, Marburg, 2000; 620 Seiten; gebunden, 272 DM; ISBN 3-7708-1156-9.

Der Tübinger Theologe Eilert Herms erhält eine höchst interessante Festschrift unter dem Titel: „**Befreiende Wahrheit**“ (in Anlehnung an Joh. 8, 32). Die Herausgeber schreiben: Dieser Titel „versucht ein u. E. wesentliches Anliegen der gesamten Theologie von Herms zu erfassen und ihm Ausdruck zu verleihen: die konsequente Orientierung an der Frage nach der *Wahrheit* (in Verbindung mit der Frage nach Gewissheit) und damit an der Sache der Theologie statt an (ein-)gängigen, mehrheitsfähigen Meinungen, an persönlichen Eitelkeiten oder an Einflussinteressen. Eben diese Sachorientierung ist es, die bei Herms sowohl Freiheit gegenüber individueller und kollektiver menschlicher Autoritäten bewirkt als auch Ausdruck solcher Freiheit ist. Sie gibt ihm auch seine Standfestigkeit und macht ihn immer wieder zum herausfordernden Gesprächspartner“ (S. XI f.). Einer der Herausgeber des vorliegenden Bandes, Wilfried Härle, legt wichtige Gesichtspunkte der Theologie Herms' dar: „Befreiende Gewissheit. Das vertiefte Verständnis der reformatorischen Theologie bei Eilert Herms“. Von den 38 Beiträgen des Bandes nenne ich die Folgenden: Bernd Janowski: „Verstehst du auch, was du liest? Reflexionen auf die Leserichtung der christlichen Bibel“; Peter Stuhlmacher: „Anamnese. Eine unterschätzte hermeneutische Kategorie“; Michael Beintker: „Theologische Skizzen zur geistigen Situation der Zeit“; Eberhard Jüngel: „Der Geist der Hoffnung und des Trostes. Zur Begründung des eschatologischen Lehrstücks vom Reich der Freiheit“; Christoph Schwöbel: „Gottes Ökumene. Über das Verhältnis von Kirchengemeinschaft und Gottesverständnis“; Martin Ohst: „Protestantischer Ökumenismus“; Reiner Preul: „Was ist religiöse Erfahrung?“; Friedrich Schweitzer: „Bildung und Wahrheit“; Karl Ernst Nipkow: „Wahrheitsfrage und Schule. Zur kategorialen Klärung zerbrechender Zusammenhänge“. In zahlreichen Beiträgen wird die Wahrheitsfrage, von der die Theologie nie dispensiert werden kann, erörtert. Die Festschrift ist eine gelungene Sammlung zeitgenössischer Theologie.

Karl-Friedrich Wiggermann

Seehaber, Wolfgang: „**Papa, war Jesus eigentlich fromm?**“, Sonjas Papa-Gespräche; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 2001; 94 Seiten; kartoniert; 14,80 DM; ISBN 3-579-03368-9.

„Ein Lesevergnügen für Jung und Alt!“ So ist auf dem Rücktitel des schmalen Bändchens zu lesen. Vielleicht können seine Texte auch zum Vorlesevergnügen werden – etwa dann, wenn man eines der fiktiven Gespräche der 8-jährigen Sonja mit ihrem Vater über Fragen, die dem Kind im Religionsunterricht bei der Behandlung von Jesus-Geschichten gekommen sind – als Einleitung oder Impuls bei einer

entsprechenden Gemeindeveranstaltung verwendet. Von ihrer Länge her würden sich die meisten der 16 Geschichten dazu eignen.

Sonja, von ihrem Vater liebevoll-ironisch „Sonnenhäuschen“ genannt, trifft mit ihren kindlichen Fragen, wie es scheint, nicht immer auf Anheb den Kern der neutestamentlichen Erzählungen, wie er Theologen schnell in den Sinn kommt. Die Achtjährige setzt in ihrem naiv-neugierigen Gemüt oft vordergründig an – z. B. bezüglich Mk. 6, 45 ff. mit der Frage, warum Jesus kein Freischwimmer-Zeugnis hatte, oder im Blick auf Joh. 8, 1 ff., ob Jesus gut malen konnte. Aber es gibt auch ernsthafte Herausforderungen für den Vater – z. B. ob Gott ihn, den Erwachsenen, nicht leiden mag, weil Jesus doch lt. Mk. 10 die Kinder zu sich einlädt. Der Vater, nicht besonders bibelfest, gerät bei den Fragen seiner kleinen Tochter oft ins Schwitzen. Aber wie seine und Sonjas Gedanken sich einander annähern und wie das Fragen des Kindes manchmal in den Armen des Vaters zur Ruhe kommt, ist lesenswert, weil bemerkenswerte Denkanstöße zum Verständnis der biblischen Geschichten in den gemeinsamen Überlegungen von Vater und Tochter zu finden sind. Vielleicht wird auch deutlich, dass es Grenzen des Verstehens gibt und Erwachsene wie Kinder zu lernen haben, dass es im Leben mehr Fragen als Antworten gibt. Wichtig ist letztlich, dass wir in den Fraglichkeiten des Lebens in starken Armen geborgen bleiben.

Die in den Texten verwendete Sprache wird allerdings nicht in allen Teilen jedermanns Sache sein. Es finden sich sprachliche Übertreibungen, die humorig wirken sollen und die doch einen tiefen Humor vermissen lassen. Offensichtlich ist manches um des Effektes willen formuliert, und solche Formulierungen mögen am Vorstellungs- und Ausdrucksvermögen einer Achtjährigen vorbeigehen. Trotzdem spiegelt sich in den Gesprächen kindliche Denkart, die auf Konkretes, wie es sich in der Umwelt heutiger Kinder findet, gerichtet ist und die an Details haftet, die für Erwachsene – zumal wenn sie theologisch gebildet sind – nebensächlich erscheinen.

Nicht jedes der Gesprächs-„Ergebnisse“ mag den Leser oder Hörer befriedigen – etwa bei den Texten, in denen es um das Thema „Ostern“ geht. Aber es gibt auch überraschende Wendungen im Gesprächsverlauf, die selbst Theologen und Religionspädagogen zufrieden stellen mögen und die ihnen sogar Hinweise für eigene Gespräche mit Kindern oder Erwachsenen geben können. Deshalb – wer unterhaltendes Lesevergnügen sucht, das zugleich ungewöhnliche Zugänge zu neutestamentlichen Geschichten erschließt, kann zu diesem Bändchen greifen, ohne es nach der Lektüre enttäuscht beiseite legen zu müssen.

Alfred Keßler

Dütemeyer, Dr. Dirk: „**Dem Kirchengaustritt begegnen. Ein kirchenorientiertes Marketing**“; Peter-Lang-Verlag, Frankfurt, 2000; 311 Seiten; 89 DM, ISBN 3-631-37059-8.

Menschen treten aus der Kirche aus. Das war schon immer so. Aber die Zahlen haben sich gigantisch verändert: „182.730 Menschen haben im Jahr 1998 ihren Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt. Damit hat die Evangelische Kirche in diesem Jahrzehnt mehr als zwei Millionen Mitglieder allein durch den Kirchenaustritt verloren“ (S. 1). Hat sich dementsprechend auch unser kirchlicher Umgang mit dem Kirchenaustritt verändert? Haben wir Strategien entwickelt? Wie gehen wir damit um?

Die Antwort des Autors: Wir haben unser Verhalten nicht verändert. Wir haben keine Strategien entwickelt. Wir gehen schlecht damit um. Abmeldebescheinigungen der Standesämter werden lediglich in den Pfarrämtern abgeheftet – wie bisher. Kurz spürt der Pfarrer, die Pfarrerin, das informierte Presbyterium oder die informierte Gemeinde das schlechte Gewissen. Aber schnell geht man wieder zur Tagesordnung über.

Dabei schlummert im Kirchenaustritt eine doppelte Brisanz: Kein Unternehmen kann sich langfristig leisten, die eigene Akzeptanz am Markt zu ignorieren. Das „Unternehmen“ Kirche auch nicht! Zweitens: Eine angemessene Begleitung in der Austrittsphase kann die Bereitschaft zum Wiedereintritt nach Jahren entscheidend prägen.

Die alarmierenden Zahlen sind für die Kirchen deshalb eine kirchenpolitische, eine seelsorgerliche und auch eine betriebswirtschaftliche Herausforderung, da mit dem Kirchenaustritt natürlich auch der Verlust an Finanzmitteln für alle kirchlichen Aufgaben verbunden ist. Mit einem „kirchenorientierten Marketing“ rät der Autor dem Kirchenaustritt zu begegnen.

Im I. Teil, „Die Analyse“, stellt Düttemeyer eine Fülle an Daten und Fakten zusammen. Dazu gehört z. B. ein Blick auf „Die Kirchenaustrittsgesetzgebung“ und „Der statistische Überblick“, der eine bis heute einzigartige soziodemographische Analyse von 1884 bis in die Gegenwart gibt. Im II. Teil, „Prognose“, gibt der Autor eine „Einschätzung der Entwicklung der evangelischen Kirche“.

Die „Zielfestlegung“ (Teil III) lautet: Es „wird ein Bewusstsein geschaffen, dass für den Umgang mit

aus der Kirche ausgetretenen Menschen . . . sensibilisiert“ und konkret: „In den kommenden fünf Jahren wird die Zahl der Kirchenaustritte aus der evangelischen Kirche . . . um 10.000 pro Jahr gesenkt“ (S. 187). Dazu wird nach dem „Persönlichkeitsprofil eines kirchenfernen Menschen“ gefragt. „Die kausale Komponente“ untersucht die Motive des Kirchenaustritts. „Die psychologische Komponente“ entwickelt ein Phasenmodell für Menschen, die aus der Kirche austreten, wie es aus der Sterbepsychologie längst anerkannt ist.

Im IV. Teil, „Operative Marketingplanung“ zeigt der Autor seine tiefe Verwurzelung in der Praxis. Fragen, denen wir in den Kirchengemeinden ständig begegnen, aber denen wir gerne aus dem Weg gehen, werden auf ihre Konsequenzen hin offen angesprochen: Wie ist es mit Amtshandlungen für Ausgetretene? Werden Kirchenmitglieder in kirchlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Seniorenstiften und diakonischen Einrichtungen vorrangig berücksichtigt? Zahlt sich die Kirchenmitgliedschaft im besten Sinn des Wortes aus? Um die Schwellenängste zum Wiedereintritt zu senken, empfiehlt Düttemeyer in seiner „Distribution“ „Mitgliederbeauftragte“ und „Wiedereintrittsstellen“. Im Abschnitt „Kommunikation“ gibt der Autor praktische Tipps, die für alle Aktiven in der Kirche ein hilfreicher Leitfaden sein können: „Das Seelsorgegespräch mit kirchenfernen Menschen“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Der Schriftwechsel nach dem Kirchenaustritt“ und die Behandlung der „Bekanntmachung von Austrittsdaten“.

Dirk Düttemeyer, geb. 1957, war Pfarrer in Ochtrup, Münster und Hamm von 1987–1998. Ab 1998 Studium der BWL in Münster und Gründung der Beratungsfirma „Dialog Kirche“. Die vorliegende Arbeit wurde als wissenschaftliche Promotion disziplinübergreifend von Prof. für Praktische Theologie Dr. Friedemann Merkel und Prof. für BWL Dr. Dr. h. c. Heribert Meffert an der Universität Münster begleitet und im Jahr 2000 angenommen. Düttemeyer erweist sich nicht nur als profunder Kenner der Materie, sondern als Theologe, der der Praxis kirchlicher Arbeit entscheidende Impulse geben kann.

Markus Freitag

H 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:
www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Fon: 05 21 / 59 42 97
Fax: 05 21 / 59 44 13
E-Mail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich